

Statuten

des Vereins

Arc rí

Waldbogenschützen
Huttwil

Version:	2
Gültig ab:	15.3.2025
Änderungen:	15.3.2025

1 Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der mit Sitz in Huttwil bestehende Verein Arc rí Waldbogenschützen Huttwil bezweckt die Ausübung und Förderung des Bogenschiessens aller Klassen, die Organisation von Wettschiessen mit anderen Vereinen und die Pflege der Kameradschaft.

2 Mitgliedschaft

Artikel 2

Die Mitgliedschaft ist nicht beschränkt; jedermann kann dem Verein beitreten. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktivmitglieder
3. Passivmitglieder
4. Gönnermitglieder

Artikel 2.1

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 2.2

Aktivmitglied ist, wer bei der Erfüllung der sportlichen Aufgaben des Vereins mitwirkt. Es ist verpflichtet, bei den allgemeinen Arbeiten des Vereins mitzuhelfen.

Artikel 2.3

Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

Artikel 2.4

Als Gönnermitglied können Personen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins in irgend einer Art unterstützen.

Artikel 3

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit der Anmeldung und Einlösung der Statuten. Damit wird der Jahresbeitrag pro Rata fällig. Nach 3-monatiger Probezeit erfolgt die definitive Aufnahme der Mitglieder durch den Vorstand.

Artikel 3.1

Für minderjährige Mitglieder (unter 18 Jahren) ist die Anmeldung durch eine/n Erziehungsberechtigte/n zu unterzeichnen.

Artikel 3.2

Die selbständige Benützung der Anlage ist den Mitgliedern ab 16 Jahren ohne Aufsicht erlaubt. Mitglieder unter 16 Jahren dürfen die Anlage nur unter Aufsicht eines erwachsenen Mitgliedes benützen.

Artikel 4

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

Artikel 4.1

Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist per Ende Januar zur Zahlung fällig.

Artikel 5

Die Austrittserklärung ist drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zuhanden des Präsidenten einzureichen. Das austretende Mitglied haftet für seine finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.

Artikel 6

Wer seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, das Ansehen desselben schädigt oder durch unkollegiales Verhalten Anstoss erregt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die finanziellen Verpflichtungen bleiben für das laufende Vereinsjahr bestehen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3 Organisation

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren

Die Gründungsmitglieder setzen sich zusammen aus:

- Roland Fornaro, Eriswil
- Anne-Catherine Schärer, Huttwil
- Maria Strub, Huttwil
- Beatrix Rieger, Huttwil
- Marcus Rieger, Huttwil

Artikel 7.1

Die 3D-Projektgruppe besteht aus Vereinsmitgliedern, welche sich zum Ziel setzen attraktive Trainings und Anlässe wie zum Beispiel Wettkämpfe oder 3D-Parcours zu

organisieren/betreiben. Sie ist Bestandteil des Vereins mit eigenen Mittel und Haftung (siehe Artikel 13.2 und 14.1)

Artikel 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im 1. Semester statt. Sie befasst sich insbesondere mit:

1. die Gründung des Vereins
2. die Wahl des ersten Vereinsvorstandes nach der Gründung
3. der Genehmigung der Vorstandsgeschäfte
4. der Abnahme der Jahresrechnung
5. der Genehmigung des Budgets
6. der Festlegung der Beiträge
7. der Wahl des Vorstandes und der Revisoren
8. der Abberufung der Organe, wenn wichtige Gründe vorliegen
9. den Statutenänderungen
10. den finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
11. der Genehmigung des Versammlungsprotokolls
12. der Genehmigung des Jahresprogramms

Artikel 9

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern spätestens 3 Wochen zuvor zugehen und sämtlichen Anträge enthalten, über welchen Beschluss gefasst werden soll.

Artikel 10

Beschlüsse werden an der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Passiv- und Gönnermitglieder sowie Kinder (unter 12 Jahren) besitzen kein Stimmrecht. Der Vorstand stimmt mit.

Artikel 11

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand, zwei Fünftel der Vereinsmitglieder oder nach Gesetz einberufen werden.

Artikel 12

Der Vorstand ist mit der Besorgung der laufenden Geschäfte betraut. Er setzt sich zusammen aus:

1. Präsidenten/-in
2. Vizepräsidenten/-in
3. Kassier/-in
4. Sekretär/-in
5. Beisitzer/-in aus der 3D-Projektgruppe

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. Technische/-r Leiter/-in
2. Trainerverantwortliche/-r

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, auch der Beisitzer. Bei gerader Anzahl der Vorstandsmitglieder hat der Präsident den Stichentscheid. Präsident und Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Aktivmitgliedern für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird gegenüber Dritten durch je zwei Vorstandsmitglieder rechtsgültig vertreten. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand schlägt eine Revisionsstelle vor, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Die Mitgliederversammlung stimmt über den Vorschlag ab.

4 **Mittel**

Artikel 13

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Erträgen aus Veranstaltungen
3. Privater und öffentlicher Beiträge
4. Sponsorenaktivitäten
5. Freiwilliger Zuwendungen

Artikel 13.1

Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragsstellung an der Mitgliederversammlung zu. In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz bis CHF. 1000.- für Unterhalt und Geräte.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) der Sekretär (im Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied) je zu zweien kollektiv.

Artikel 13.2

Die 3D-Projektgruppe verfügt über eine eigene Kasse, welche vom Kassier/-in des Vereins geführt wird.

5 **Haftung**

Artikel 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Mit Ausnahme des Mitgliederbeitrages ist jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ausgeschlossen.

Artikel 14.1

Die 3D-Projektgruppe ist für ihr finanzielles Risiko und Haftung vollumfänglich selbst haftbar. Es kann nicht auf das Vereinsvermögen zurückgegriffen werden.

6 Auflösung

Artikel 15

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Über die Verwendung der nach der Liquidation vorhandenen Vermögenswerte beschliesst die Mitgliederversammlung.

Artikel 16

Wo diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Art. 60 bis 79 ZGB.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 09. März 2011 genehmigt sowie direkt anschliessend in Rechtskraft gesetzt worden.

Namens der Vereinsversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

Dave Spreng

Mathias Bühler